

Reglement Jokertage

DER SCHULE STAMMHEIM

20. August 2025

Reglement Jokertage

1. Einleitung

Grundsätze

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage **pro Schuljahr** ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, also zwei Jokertage beziehen. Jokertage sind schulfreie Tage, die **von den Eltern** ausserhalb der üblichen Absenzen-Regelung eingesetzt werden können. Das gilt vom Kindergarten bis zur Sekundarschule.

2. Regelung

Laut § 30 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich kann die Schulpflege festlegen, dass der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst bzw. «gesammelt» werden kann:

- **bis vier Tage** während der zwei Jahre Kindergarten (1. - 2. Kindergarten)
- **bis sechs Tage** während der drei Jahre Unterstufe (1. - 3. Klasse)
- **bis sechs Tage** während der drei Jahre Mittelstufe (4. - 6. Klasse)
- **bis sechs Tage** während der Sekundarstufe (1. - 3. Sekundarschule)

3. Bestimmungen

- Der Bezug eines Schultages mit freiem Nachmittag oder eines Halbtags gilt als ganzer Jokertag.
- Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
- Jokertage sind nicht von einer auf die nächste Schulstufe übertragbar. Werden sie in einer Schulstufe nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
- Jokertage können irgendwann innerhalb der jeweiligen Stufe bezogen werden.

4. Empfehlungen

Die Schule Stammheim **empfiehlt** dringend, die folgenden Tage im Schuljahresverlauf nicht als Jokertage zu beziehen:

- Erster Schultag nach den Sommerferien und Abschlusstage vor den Sommerferien.
- Klassenlager / Schulreisen
- spezielle Anlässe im Schuljahr (Projektwochen, Exkursionen etc.)

5. Bezug

- Bitte informieren Sie die Klassenlehrpersonen *möglichst frühzeitig* über den Bezug von Jokertagen, damit in der Schule entsprechend geplant und organisiert werden kann.
- Die Meldung über den Bezug von Jokertagen erfolgt über die App KLAPP.
- Die Klassenlehrperson bestätigt den Bezug der Jokertage über KLAPP.
- Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterrichtsstoff. Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet sich, den verpassten Schulstoff selbstständig

oder mit Unterstützung der Eltern nachzuholen. Prüfungen werden in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt.

6. Weiteres

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf § 29 der Volksschulverordnung, welche die Dispensation aus zureichenden Gründen regelt, für welche kein Jokertag eingesetzt werden muss z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc. .

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Das angepasste Reglement wird gemäss Schulpflegebeschluss vom 28. August 2025 rückwirkend auf den 01. August 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 01.08.2015 (Beschluss Schulpflege vom 22. Oktober 2015)

Stammheim, 28. August.2025

Schulpflege Stammheim

Lorenzo Galvan, Präsident

Rosmarie Keller, Schulverwaltung